Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4105
22. 05. 80

Sachgebiet 86

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksachen 8/2571, 8/4010 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu §§ 9, 72, 119 a, 152, 159

a) § 9 ist zu streichen.

b) In § 72 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
„§ 8 bleibt unberührt."

c) In § 119 a ist in Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 jeweils das Zitat ", § 9 Abs. 1 und 3" zu streichen.

d) In § 152 ist in § 14 Nr. 22 RPflG das Zitat „9," zu streichen.

e) In § 159 Abs. 1 Nr. 2 ist das Zitat „§§ 8 und 9" durch „§ 8" zu ersetzen.

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

Begründung

Zu a)

Die Einräumung eines Widerspruchsrechts an den Jugendlichen bedeutet, daß es diesem in die Hand gegeben wird, ob er eine Entscheidung der Eltern hinnehmen will oder ob er die Entscheidung über eine von den Eltern im Einverständnis mit dem Jugendamt für richtig gehaltene Erziehungsmaßnahme aus deren Hand nimmt und auf das Vormundschaftsgericht verlagert. Hierin liegt eine unzulässige Einschränkung des Elternrechts.

Soweit Personensorgeberechtigte für freiheitsentziehende Maßnahmen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1631 b BGB, ggf. in Verbindung mit § 1800 BGB, bedürfen, braucht in diesem Zusammenhang keine besondere Regelung getroffen zu werden; daß diese Bestimmungen gelten, ist selbstverständlich und bedarf in diesem Zusammenhang keiner Hervorhebung.

Zu b) bis e)

Folgeänderungen.